



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 2016

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220		Gemeinsame Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 26. September 2015/21. November 2015	396
2129	13. 5. 2016	Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Landesfachbeirat für den Rettungsdienst	402
702	13. 5. 2016	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen	404
793	29. 4. 2016	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds	406

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
10. 5. 2016	Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Beleihung gemäß § 4 Landeskrebsregistergesetz	412
20. 5. 2016	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	413

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**21220**

**Gemeinsame Notdienstordnung der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
und der Ärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom
26. September 2015/21. November 2015**

Präambel

Der organisierte ärztliche Notdienst dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen zu den Notdienstzeiten. Er ist ein ärztlicher Notdienst, an dem sich Ärzte und Ärztinnen aller Fachgruppen beteiligen und steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Die Behandlung im Rahmen des organisierten ärztlichen Notdienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Zur Verbesserung der Versorgung kann der ärztliche Notdienst auch durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit Ärzten und zugelassenen Krankenhäusern sichergestellt werden.

§ 1**Teilnahme**

(1) Zur Teilnahme an dem organisierten ärztlichen Notdienst sind verpflichtet:

- a) Vertragsärzte mit vollem oder hälftigem Versorgungsauftrag gemäß § 95 Absatz 3 Satz 1 SGB V,
- b) für in Praxen angestellte Ärzte,
- c) zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 Absatz 3 Satz 2 SGB V,
- d) ermächtigte Einrichtungen entsprechend § 95 Absatz 4 in Verbindung mit § 105 Absatz 5 SGB V,
- e) niedergelassene Privatärzte.

(2) Weiterbildungsassistenten, im Job-Sharing in Berufsausübungsgemeinschaften zugelassene oder im Job-Sharing angestellte Ärzte, soweit sie einer Leistungsbeschränkung unterfallen, sind nicht zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet.

(3) Der Teilnahmeumfang einer Praxis mit angestellten Ärzten, eines MVZ oder einer Einrichtung nach Absatz 1 d am organisierten ärztlichen Notdienst ergibt sich aus der Summe der Anrechnungsfaktoren der dort angestellten Ärzte.

(4) Die Heranziehung zum organisierten ärztlichen Notdienst erfolgt gemäß folgender Anrechnungsfaktoren:

- a) Vertragsärzte mit vollem Versorgungsauftrag und niedergelassene privatärztlich tätige Ärzte mit Faktor 1,0,
- b) Vertragsärzte mit Beschränkung auf einen hälftigen Versorgungsauftrag mit Faktor 0,5,
- c) in Vertragsarztpraxen angestellte Ärzte, MVZ und Einrichtungen nach Absatz 1 d mit dem Faktor der auf sie entfallenden Vertragsarztsitze,
- d) in privatärztlichen Praxen angestellte Ärzte – nach der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit je Anstellungsverhältnis
 - Tätigkeit bis 20 Stunden pro Woche – Faktor 0,5,
 - Tätigkeit mehr als 20 Stunden pro Woche – Faktor 1,0.

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst und die Anrechnung nach Absatz 4 c bleiben bei Ausscheiden eines angestellten Arztes solange bestehen, wie der zum Notdienst Verpflichtete ein Nachbesetzungsrecht nach § 103 Absatz 4 a Satz 3 SGB V bzw. § 103 Absatz 4 b Satz 3 SGB V hat.

(6) Übt ein Arzt seine ärztliche Tätigkeit an weiteren Orten aus (§ 24 Absatz 3 Ärzte-ZV, § 17 Absatz 4 BO), ist er grundsätzlich zur Teilnahme am Notdienst auch an seinen weiteren Tätigkeitsorten verpflichtet. Der Einteilungsfaktor beträgt an den weiteren Orten in der Regel

0,5. Über die Einteilung und den Einteilungsfaktor entscheidet die jeweils zuständige Kreisstelle.

(7) Die zum Dienst Verpflichteten sind berechtigt, den Notdienst durch bei ihnen angestellte Ärzte mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung ausführen zu lassen. Eines Antrags oder einer Genehmigung nach § 2 Absatz 2 oder einer Eintragung im Vertreterverzeichnis nach § 7 bedarf es nicht. Die zum Dienst verpflichteten Ärzte bzw. der ärztliche Leiter des zum Dienst verpflichteten MVZ haben der zuständigen Kreisstelle spätestens eine Woche vor dem eingeteilten Termin den Arzt zu benennen, durch den der Dienst wahrgenommen wird. Bei Einteilung in einen fachspezifischen Notdienst muss der benannte Arzt der entsprechenden Fachgruppe angehören.

Eine ordnungsgemäße und den Vorgaben dieser Notdienstordnung entsprechende Durchführung des Notdienstes liegt hierbei weiterhin in der Verantwortung der zum Dienst Verpflichteten bzw. deren ärztlichen Leiter. Bei Ausfall oder Verhinderung des zum Dienst benannten Arztes haben sie für eine ordnungsgemäße Vertretung gem. § 2 zu sorgen und entsprechend Satz 2 bei der entsprechenden Kreisstelle der zuständigen Körperschaft zu melden.

(8) Kommt ein Arzt seiner Verpflichtung aus § 2 zur Beauftragung eines Vertreters nicht nach, muss er an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein einen pauschalen Aufwendungsersatz zur Abgeltung der für die Vertreterbeauftragung anfallenden Kosten zahlen. Der Aufwendungsersatz beträgt für einen Notdienst von

– 4 Stunden	500 €
– 8 Stunden	1.000 €
– 12 Stunden	1.500 €.

Der Aufwendungsersatz errechnet sich bei Notdiensten mit einer anderen Zeitdauer entsprechend zeitanteilig. Die Kassenärztliche Vereinigung behält den Aufwendungsersatz vom Honoraranspruch des dienstverpflichteten Arztes/dem MVZ ein. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Aufwendungsersatzes ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Ahndung des Pflichtverstoßes und § 2 Absatz 1 Satz 3 bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(9) Die zur Teilnahme am Notdienst verpflichteten Ärzte haben sich für den Notdienst fortzubilden und müssen dies auf Anforderung nachweisen können.

(10) Verstöße gegen die in den Absätzen 1 bis 9 genannten Verpflichtungen haben berufsrechtliche und/oder disziplinarische Konsequenzen.

§ 2**Vertretung / Dienstaustausch**

(1) Der zum Notdienst eingeteilte Arzt /das MVZ bzw. der vom MVZ gegenüber der Kreisstelle benannte Arzt hat den Notdienst grundsätzlich persönlich zu leisten. Der zum Dienst verpflichtete Arzt kann sich von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung oder der in das Vertreterverzeichnis gem. § 7 Absatz 3 aufgenommen worden ist, vertreten lassen. Er muss auf eigene Kosten einen geeigneten Vertreter stellen. Bei Einteilung in einen fachärztlichen Notdienst muss der Vertreter der entsprechenden Fachgruppe angehören oder in das entsprechende fachbezogene Vertreterverzeichnis gem. § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 aufgenommen worden sein. Der Vertretungswunsch ist unverzüglich, spätestens eine Woche vor dem Termin, zu dem dieser Notdienst stattfinden soll, der zuständigen Kreisstelle in Schriftform mitzuteilen. Benennt der zum Dienst verpflichtete Arzt selbst keinen Arzt oder benennt ein MVZ anstelle eines verhinderten Arztes keinen Ersatz, so wird ihm auf seine Kosten ein geeigneter Vertreter gestellt, zudem kommt § 1 Absatz 8 zum Tragen.

(2) Ein Dienstaustausch und ein Vertretungswunsch bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kreisstellenvorstandes oder eines von ihm Beauftragten. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch. Nur bei unvorhergesehenen Ereignissen kann eine verkürzte Meldefrist in Anspruch genommen werden.

(3) Der Vertreter darf sich nicht von einem weiteren Arzt vertreten lassen. Der zum Dienst verpflichtete Arzt bzw. der ärztliche Leiter des zum Dienst verpflichteten MVZ hat sich persönlich zu vergewissern, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters entsprechend § 7 Absatz 3 und Absatz 4 erfüllt sind. Er hat auch die Gewähr dafür zu tragen, dass keine Untervertretungen durch Dritte stattfinden. Der zum Dienst verpflichtete Arzt bzw. der ärztliche Leiter behält die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Notdienstes durch den Vertreter.

Ein vom zum Dienst Verpflichteten vorgeschlagener Vertreter ist von der jeweils zuständigen Kreisstelle bei Ungeeignetheit abzulehnen (siehe § 7 Absätze 3, 4 und 5).

§ 3

Befreiung

(1) Auf Antrag kann ein Arzt aus schwerwiegenden Gründen befristet bis zu zwei Jahren ganz, teilweise oder auch vorübergehend vom Notdienst befreit werden, wenn seine Arbeitskraft erheblich eingeschränkt ist.

Dies gilt insbesondere

1. bei nachgewiesener schwerer Krankheit und/oder schwerer körperlicher Behinderung,
2. bei besonders belastenden familiären Pflichten, insbesondere der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
3. für Ärztinnen während ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes während des Notdienstes gewährleistet,
4. für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes während des Notdienstes gewährleistet.

Die Einschränkung der Arbeitskraft muss sich in einem nennenswerten Umfang auf die ärztliche Tätigkeit (Fallzahlen) nachteilig auswirken. Dieses muss durch den Antrag stellenden Arzt in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn eine regelmäßige Praxistätigkeit aufrechterhalten wird.

(2) Eine Befreiung im Sinne von Absatz 1 ist auch möglich bei Teilnahme an einem verpflichtenden klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung und mit Anwesenheitspflicht in vergleichbarem Umfang.

(3) Bei Nachweis besonderer Gründe kann die Befreiung gem. Absatz 1 für bestimmte Zeiten ausgesprochen werden.

(4) Die Befreiung vom Notdienst gem. Absatz 1 kann mit der Maßgabe ausgesprochen werden, dass der betreffende Arzt zu einer ärztlichen Tätigkeit anderer Art im Rahmen des Notdienstes verpflichtet wird.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) Bereitschaft für Notdienstleistungen in den Räumen der eigenen Praxis oder an einer dazu von der Ärztekammer Nordrhein oder Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vorgesehenen Stelle,
- b) Dienst für die Arzttrufzentrale,
- c) Bereitschaft zur konsiliarischen Unterstützung des Notdienstarztes.

(5) Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt keinen Befreiungsgrund dar. Eine mangelnde Fortbildung für die Wahrnehmung des Notdienstes rechtfertigt keine Befreiung. Die Notdienstverpflichtung ist in diesen Fällen durch eine auf eigene Kosten zu erfolgende Beauftragung eines Vertreters zu erfüllen.

§ 4

Notdienstausschuss

(1) Auf Kreisstellenebene richten Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein einen gemeinsamen Notdienstausschuss ein.

(2) Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kreisstelle von Kassenärztlicher Vereinigung Nordrhein und Ärztekammer Nordrhein sowie je ein von jeder Körperschaft bestelltes weiteres Mitglied. Ein Mitglied des Notdienstausschusses kann ein Krankenhausarzt/eine Krankenhausärztin sein.

(3) Der gemeinsame Notdienstausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzung für die Aufnahme, das Ruhen und den Ausschluss aus dem Vertreterverzeichnis sowie das Ruhen und den Ausschluss von der Teilnahme am Notdienst.

§ 5

Ausschluss

(1) Bei Ungeeignetheit für eine qualifizierte Durchführung des Notdienstes kann der Arzt vom Notdienst ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann dauerhaft oder befristet mit der Auflage zur Fortbildung ausgesprochen werden.

(2) Ungeeignet zur Teilnahme am Notdienst ist insbesondere, wer fachlich und/oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des Notdienstes bietet oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die den Arzt als Vertragsarzt ungeeignet erscheinen lassen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet bei Vertragsärzten, in Vertragsarztpraxen und in Medizinischen Versorgungszentren angestellte Ärzte der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, bei Privatärzten der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein jeweils nach Anhörung des Notdienstausschusses der Kreisstellen.

§ 6

Ruhen der Teilnahme am Notdienst

(1) Das Ruhen der Teilnahme am Notdienst kann durch den Vorstand der Hauptstelle der zuständigen Körperschaft angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen Verdachts einer Straftat, aus der sich seine fachliche und/oder persönliche Ungeeignetheit zur Teilnahme am Notdienst ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
2. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme am Notdienst noch erfüllt sind und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Körperschaft angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
3. sich ergibt, dass der Arzt nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Arzt, dessen Berechtigung zur Teilnahme am Notdienst ruht, darf auch nicht als Vertreter am Notdienst teilnehmen.

§ 7

Vertreterverzeichnis

(1) Die Kreisstellen richten ein Vertreterverzeichnis ein, auf das die Ärzte, die vertreten werden möchten, bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts gem. § 2 Absatz 1 Zugriff nehmen müssen, wenn sie keinen Vertreter nach § 2 Absatz 2 der Gemeinsamen Notdienstordnung benennen.

Bei Benennung eines Vertreters durch die zuständige Kreisstelle ist das Vertreterverzeichnis zu Grunde zu legen. Das Vertreterverzeichnis soll durch die zuständige Kreisstelle spätestens alle zwei Jahre aktualisiert werden.

Die Vertreterverzeichnisse der Kreisstellen werden zu einem zentralen Vertreterverzeichnis zusammengeführt, welches der Arzttrufzentrale zur Verfügung gestellt wird.

(2) Jeder Vertragsarzt oder jeder weitergebildete Arzt, der nicht nach § 5 Absatz 2 ungeeignet ist oder dessen Teilnahme nicht nach § 6 ruht, wird auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen.

(3) In das Vertreterverzeichnis können die Ärzte aufgenommen werden, die die Gewähr für einen persönlich und fachlich qualifizierten Notdienst bieten und wenn mindestens die folgenden Kriterien nachweislich erfüllt sind:

- a) Besitz der Approbation gemäß § 3 Bundesärzteordnung und
- b) drei Jahre praktische Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung als Arzt unter Aufsicht eines zur Weiterbildung befugten Arztes und
- c) Nachweis des Kurses „Arzt im Rettungsdienst“ gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie der Ärztekammer Nordrhein über die Eignungsvoraussetzungen für die im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte sowie
- d) nachgewiesene ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- e) Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung.

(4) Für einen fachgebietsbezogenen Notdienst sind für die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis nachweislich zu erfüllen:

- a) Besitz der Approbation gemäß § 3 Bundesärzteordnung und
- b) mindestens dreijährige Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet und
- c) nachgewiesene ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (im Sinne von § 5 Absatz 2) sowie
- d) Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung.

(5) §§ 5 und 6 gelten für das Ruhen und für den Ausschluss aus dem Vertreterverzeichnis entsprechend.

(6) Die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis nach Absatz 3 und Absatz 4 erfolgt widerruflich und befristet bis zu 2 Jahre. Nach Ablauf der Befristung kann ein erneuter Antrag bei den Kreisstellen der jeweiligen Körperschaft gestellt werden.

§ 8

Verfahren

(1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen gemeinsam die Pläne über den Notdienstesatz der Ärzte auf.

Sie können sich hierbei der Unterstützung durch Obleute bedienen.

Obleute dürfen nur niedergelassene Ärzte sein. Eine weitere Delegation durch die Obleute darf nicht vorgenommen werden.

Die Dienstpläne werden gegebenenfalls von den Obleuten der jeweiligen Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein vorgeschlagen.

Die Dienstpläne werden durch die jeweils zuständigen Kreisstellen gegebenenfalls nach einheitlichen Vorgaben der Hauptstellen und unter Nutzung der vorgegebenen Technik aufgestellt.

Die Dienstpläne werden durch die jeweils zuständigen Kreisstellen beschlossen und versandt.

(2) Über die Heranziehung zum Notdienst wie über Anträge auf Befreiung entscheiden die zuständigen Kreisstellenvorstände,

- a) bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und bei angestellten Ärzten im Sinne von § 4a der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die örtlich zuständige Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein,

- b) bei allen übrigen Ärzten die örtlich zuständige Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

(3) Die Heranziehung zum Notdienst erfolgt durch die Übersendung des Notdienstplanes durch die jeweils zuständige Kreisstelle, mit dem der Arzt zum Notdienst eingeteilt wird und der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Jeder zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Arzt, der den Notdienstplan nicht erhalten hat, hat sich spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Quartals bei der Kreisstelle darüber zu informieren, wann er im folgenden Quartal zum Notdienst eingeteilt ist und hat den Notdienstplan anzufordern.

(4) Gegen die Kreisstellenentscheidung, die dem betroffenen Arzt bekannt zu geben ist, steht

- a) Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und angestellten Ärzten im Sinne von § 4a der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein der Widerspruch zu, über den, sofern ihm die zuständige Kreisstelle nicht abhilft, die Widerspruchsstelle bei der Hauptstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein entscheidet,
- b) allen übrigen Ärzten der Klageweg vor dem zuständigen Verwaltungsgericht offen.

(5) Die Kreisstellen können die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidungen anordnen.

§ 9

Notdienstzeiten

(1) Die Notdienstzeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertagen, 24. Dezember, 31. Dezember und am Rosenmontag	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

(2) Diese Notdienstzeiten gelten auch für fachspezifische Notdienste.

Abweichungen von § 9 Absatz 1 sind möglich, wenn der Notdienst den fachspezifischen Notdienst nach dessen Beendigung übernimmt. Danach steht der fachspezifische Notdienst zur konsiliarischen Beratung zur Verfügung und übernimmt auf Anforderung die Patientenbehandlung. Diese Regelung gilt bis zur Neuorganisation des ärztlichen Notdienstes im jeweiligen Notdienstbezirk.

§ 10

Tätigkeitsort

(1) Die Heranziehung zum Notdienst erfolgt grundsätzlich für den Notdienstbezirk in dem die Praxis liegt.

(2) Die Größe der Notdienstbezirke soll so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der zum Dienst Verpflichteten erreicht wird. Dabei wird unterschieden zwischen dem Sitzdienst im allgemeinen ärztlichen Notdienst, dem fachärztlichen Notdienst für Kinderärzte und dem Augen- und HNO-Notdienst sowie dem Fahrdienst. Die Notdienstbezirke ergeben sich aus der Anlage zu dieser Notdienstordnung.

(3) Der Sitzdienst ist in der zentralen Notdiensteinrichtung des Notdienstbezirktes aus wahrzunehmen. Der Dienst habende Arzt hat während der Dienstzeiten in der Einrichtung ständig anwesend zu sein.

(4) Die Kreisstellen haben die Möglichkeit, den Arzt zu einem Dienst gem. § 3 Absatz 4 a bis c einzuteilen.

(5) Näheres regelt der jeweilige Organisationsplan der zuständigen Kreisstelle.

(6) Soweit die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder die Gleichbehandlung der zum Notdienst verpflichteten Ärzte dies erfordert, ist abweichend von der Regelung in Absatz 1 eine Heranziehung zum Notdienst auch

in einem anderen Notdienstbezirk derselben oder einer angrenzenden Kreisstelle zulässig.

§ 11

Organisation des Notdienstes

(1) Die Vorstände der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen für die einzelnen Kreise in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen Organisationspläne auf, die für die Kreisstellen verbindlich sind. Soweit eine Notwendigkeit besteht, können im Benehmen mit den betroffenen Kreisstellen mehrere Kreise zu einem Notdienstbezirk zusammengeschlossen oder kreisübergreifende Notdienstbezirke gebildet werden. Bei kreisstellenübergreifenden Notdienstbezirken legen die Vorstände der Hauptstellen der Körperschaften fest, welche Kreisstelle für die Umsetzung organisatorisch zuständig ist. Die Zuständigkeit der Kreisstellen richtet sich nach dem jeweiligen Organisationsplan.

(2) Der Notdienst umfasst als Sitzdienst den allgemeinen, den kinderärztlichen, augenärztlichen und HNO-ärztlichen Notdienst sowie den Fahrdienst.

Zentrale Notdiensteinrichtungen sollen vornehmlich an hierfür, insbesondere aufgrund ihrer Lage, Verkehrsverbindung und zur Verfügung stehender Ausstattung geeigneten Krankenhäusern, eingerichtet werden.

(3) Im Fahrdienst besteht die Verpflichtung das zur Verfügung gestellte Fahrzeug zu nutzen. Soweit kein Transportmittel gestellt wird, hat der Arzt den Fahrdienst mit einem geeigneten Transportmittel durchzuführen, für dessen Beschaffung auf eigene Kosten er selbst verantwortlich ist.

(4) Bei der Festlegung der Notdienstbezirke und gegebenenfalls bei der Einrichtung fachspezifischer Notdienste sind die regionalen Besonderheiten, insbesondere die Zahl der teilnehmenden Ärzte, die Bevölkerungszahl, die topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Sofern ein fachspezifischer Notdienst eingerichtet ist, sind die Fachärzte dieses Notdienstbezirktes verpflichtet, an diesem fachspezifischen Notdienst teilzunehmen.

(6) Wenn ein kinder- und jugendärztlicher Notdienst an einer zentralen Notdiensteinrichtung oder in räumlicher Nähe zu einer zentralen Notdiensteinrichtung eingerichtet wird, so haben die Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin – für den Fall, dass der kinder- und jugendärztliche Notdienst zeitlich hinter dem allgemeinen Notdienst zurückbleibt – grds. die Verpflichtung zu einer Bereitschaft innerhalb der den kinder- und jugendärztlichen Notdienst übersteigenden Notdienstzeit den Ärzten im allgemeinen Notdienst für eine konsiliarische Beratung zur Verfügung zu stehen. Näheres regelt der Organisationsplan der Kreisstelle. Diese Regelung gilt bis zur Neuorganisation des ärztlichen Notdienstes im jeweiligen Notdienstbezirk.

(7) Der zum Notdienst eingeteilte Arzt oder sein Vertreter ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Dienstantritt dienstbereit zu melden.

(8) Notwendige Hausbesuche, die während der Notdienstzeit für den Fahrdienst angefordert werden, müssen auch nach Beendigung der Notdienstzeit vom Dienst habenden Arzt ausgeführt werden, es sei denn, die Hausbesuche werden in Absprache mit dem Diensthinterfolger von diesem übernommen.

(9) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Wechsel der Dienst habenden Ärzte (z. B. Sonnabend auf Sonntag) bleibt der Dienst habende Arzt in der Verpflichtung, bis ein Diensthinterfolger den Dienst aufnimmt.

(10) Die Körperschaften können Pilotprojekte durchführen. Näheres regeln die Organisationspläne.

§ 12

Vergütung der ärztlichen Leistungen

(1) Der zum Notdienst eingeteilte Arzt berechnet die von ihm ausgeführten ärztlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Vergütungsregelungen.

(2) Sofern dem einzelnen Arzt das Transportmittel kostenfrei zur Verfügung steht, kann die von den Versicherungsträgern gezahlte Wegebepauschale bzw. das Wegegeld einbehalten und zur Deckung der Notdienstkosten verwendet werden.

§ 13

Außergewöhnliche Situationen

(1) Bei einer Epidemie oder bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden.

Die Vorstände der Kreisstellen beider Körperschaften werden ermächtigt, für die Dauer der außergewöhnlichen Situation die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Es können in diesem Fall auch befreite Ärzte zum Notdienst (gegebenenfalls zur Bereitschaft hierzu) verpflichtet werden.

(2) Bei Ausfall des Dienst habenden Arztes in einem Notdienstbezirk sind die Dienst habenden Ärzte der angrenzenden Bezirke verpflichtet, die Hilfe suchenden Patienten des verwaisten Bezirkes mit zu versorgen, bis ein Ersatz für den ausgefallenen Arzt geschaffen wurde.

§ 14

Kosten des Notdienstes

(1) Die Kosten der Organisation und Durchführung des gesamten Notdienstes inklusive des Fahrdienstes und der Kosten der Zentralen Notdiensteinrichtung trägt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein. Sie sind in einem Haushaltsplan auszuweisen und von der Vertreterversammlung zu genehmigen.

(2) Die Verpflichtung von Privatärzten zur Tragung der Kosten der zentralen Notdiensteinrichtungen nach dem Heilberufsgesetz NW bleibt hiervon unberührt.

(3) Auch bei Befreiung vom Notdienst oder bei Ruhen der Teilnahme am Notdienst kann eine Heranziehung zur Kostentragung erfolgen.

§ 15

Übergangsregelung

Soweit die in dieser Gemeinsamen Notdienstordnung geregelten Maßnahmen von den Körperschaften noch nicht umgesetzt worden sind, gelten die Regelungen der Gemeinsamen Notfalldienstordnung, die am 23. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, weiter.

Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Notdienstordnung tritt am Tag nach Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 15. März 2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank B e r g m a n n

– Vorsitzender der Vertreterversammlung –

Dr. med. Peter P o t t h o f f

– Vorsitzender des Vorstandes –

Bernd B r a u t m e i e r

– Vorstand –

– Haushaltsbeauftragter –

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 22. Februar 2016

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf H e n k e

– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 5. April 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: – 222 – 0810.43 –

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Gemeinsame Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein vom 26. September 2015/21. November 2015 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 28. April 2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank B e r g m a n n

– Vorsitzender der Vertreterversammlung –

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 20. April 2016

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf H e n k e

– Präsident –

Dr. med. Peter P o t t h o f f

– Vorsitzender des Vorstandes –

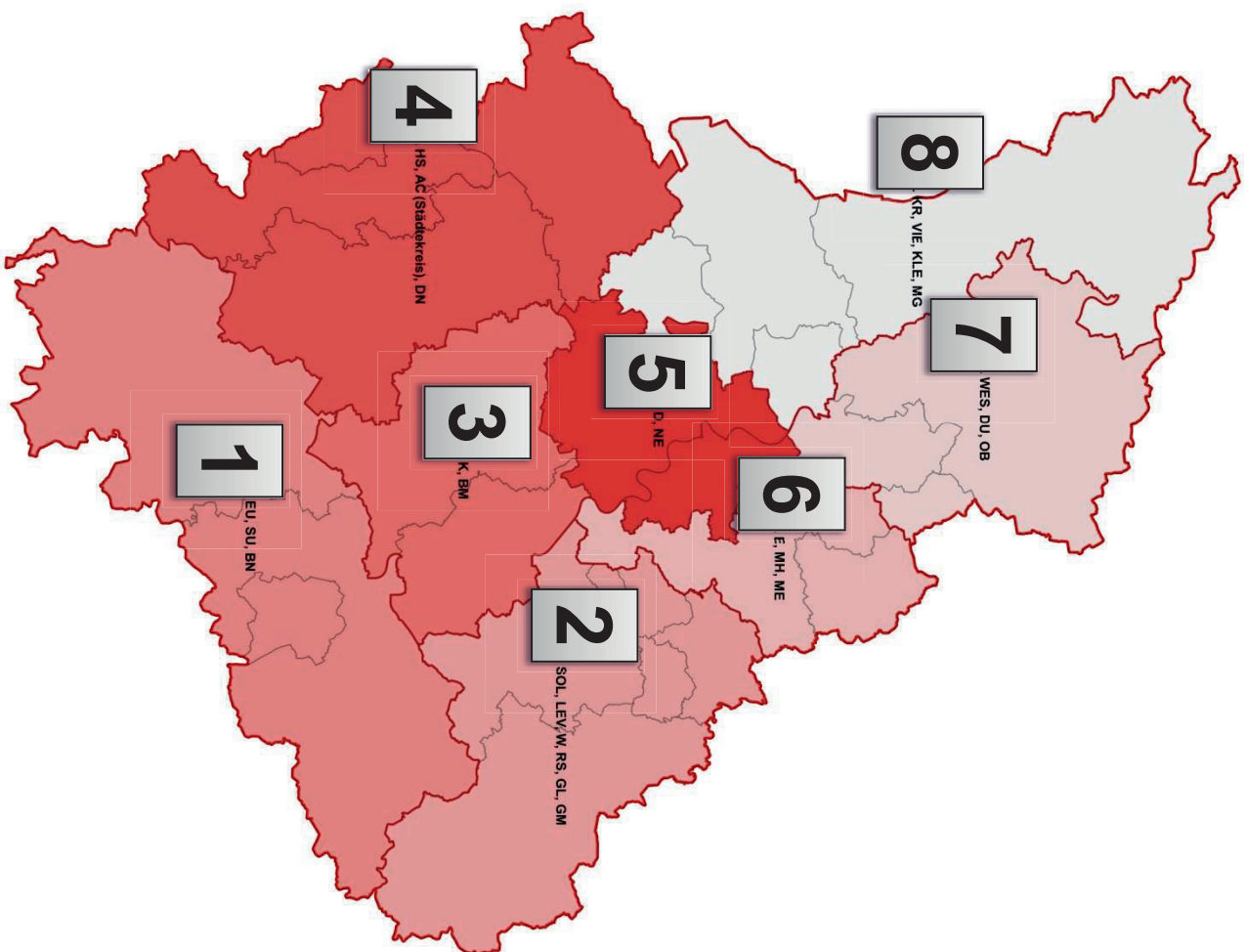
Bernd B r a u t m e i e r

– Vorstand –

– Haushaltsbeauftragter –

Anlage zu § 10, Abs. 2, Satz 3

Nur für fachärztlichen Notdienst und Fahrdienst



2129**Landesfachbeirat für den Rettungsdienst**

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter – 224 – G.0701
vom 13. Mai 2016

1

Aufgrund des § 15 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung wird der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst gebildet.

2

Der Landesfachbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

2.1

je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Städtetages und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

2.2

vier Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Hilfsorganisationen

2.3

je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärztekammern, der Psychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Vereinigungen

2.4

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bezirksregierungen (je eine Vertreterin / ein Vertreter) pro Landesteil

2.5

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der Krankenkassen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Landesverband West

2.6

je einer Vertreterin oder je einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften

2.7

als Vertreterinnen und Vertreter der Fachverbände des Rettungswesens und der Feuerwehren je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Nordrhein-Westfalen, des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., der Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen e.V. und des Berufsverbandes für den Rettungsdienst e.V.

2.8

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbände des Krankentransportgewerbes

2.9

zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus Wissenschaft und Technik.

2.10

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst

3

Für jedes Mitglied werden eine oder zwei Vertretungen berufen.

4

Die Mitglieder und die Vertretungen werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

5

Andere fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

6

Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder und die zugezogenen fachkundigen Personen erhalten auf Antrag Sitzungstagegelder und Fahrtkostenentschädigung nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.

7

Scheidet ein Mitglied oder seine Vertretung aus der für die Berufung maßgebenden Funktion aus, so erlischt die Mitgliedschaft. Dasselbe gilt auch für die Vertretung.

8

Für den Landesfachbeirat wird gem. § 15 Absatz 1 Satz 3 des Rettungsgesetzes NRW die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung erlassen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Runderlass Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 3. Juli 2003 (MBL. NRW. S. 751), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Oktober 2005 (MBL. NRW. S. 1261), wird aufgehoben.

Anlage
zum RdErl. d. MGEPA v. 13. Mai 2016

Geschäftsordnung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst

§ 1

Vorsitz, Geschäftsführung

Den Vorsitz im Landesfachbeirat führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums. Es nimmt auch die Geschäftsführung des Landesfachbeirats und seiner Ausschüsse wahr.

§ 2

Sitzungen

(1) Der Landesfachbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Ministerium einberufen, wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten sind. Es zieht für Fragen, deren Beratung einer besonderen Fachkunde bedarf, andere fachkundige Personen hinzu (§ 15 Absatz 2 des Rettungsgesetzes NRW).

(2) Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Sie sind dem Ministerium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Das Ministerium stellt die Tagesordnung auf und leitet sie den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung Beschluss zu fassen.

§ 3

Vertretung

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es seine Vertretung und das Ministerium rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4

Arbeitsausschüsse

Der Landesfachbeirat kann für bestimmte Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden. Er bestimmt deren Vorsitz. Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können andere fachkundige Personen zugezogen werden. Die Arbeitsausschüsse haben dem Landesfachbeirat ihre Beratungsergebnisse vorzulegen.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Landesfachbeirates und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die den Mitgliedern zugänglich gemachten Unterlagen und Niederschriften sowie die Beratungen und deren Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Soweit andere fachkundige Personen zu den Sitzungen zugezogen werden, sind sie zu einer vertraulichen Behandlung im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

§ 6

Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern übersandt werden. Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Versendung zu erheben.

702

**Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)
Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Gründungsberatungen
in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
IV B 2 / 416-30-07
vom 13. Mai 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 30. November 2007 (MBl. NRW. S. 861), der zuletzt durch Runderlass vom 30. November 2015 (MBl. NRW. S. 813) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Nummer 6.1 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung sind anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Beratungsprogramm Wirtschaft unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Anlage 3) grundsätzlich unverändert zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides zu machen.“
 - bb) Die Wörter „kann der Bewilligungszeitraum“ werden durch die Wörter „können die Zeiträume“ ersetzt.
 - b) Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlagen 2 und 3 sind nicht beigelegt.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Anlage 3 kann bei den Zwischengeschalteten Stellen des Programms abgerufen werden und ist jedem Zuwendungsbescheid beigelegt.“
2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang

Anlage 1 zum Beratungsprogramm Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Zwischengeschaltete Stellen des Programms

1. IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 3 67 02 30

Telefax: 02 11 / 3 67 02 48

2. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)

Aufm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 301 08 315

Telefax: 02 11 / 301 08 320

793

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in
Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung
über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
III-6 – 764.74.50
vom 29. April 2016

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1****Förderschwerpunkte**

Das Land gewährt Zuwendungen für Maßnahmen im Fischereisektor in Nordrhein-Westfalen in folgenden Bereichen:

- a) Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten **Binnenfischerei**,
- b) Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten **Aquakultur**,
- c) Förderung der **Vermarktung und Verarbeitung**.

1.2**Grundlage der Förderung**

Die Grundlage der Förderung bilden diese Richtlinie, die Landeshaushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die folgenden Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1);
- b) die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320);
- c) die Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und zur Verordnung (EU) Nr. 508/2014;
- d) das Operationelle Programm für Deutschland für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Förderperiode 2014 – 2020 (CCI-Nr. 2014DE14M-FOP001);
- e) das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Gesetz – AFIG – vom 26.11.2008 BGBl. I Nr. 55).

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Vorgaben der programmführenden Stelle sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1****Nachhaltige Entwicklung der Binnenfischerei**

Binnenfischerei im Sinn dieser Richtlinie sind kommerziell betriebene Fangtätigkeiten in Binnengewässern mit Booten oder anderem Gerät.

2.1.1**Innovationen im Fischereisektor**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

Maßnahmen, die auf die Entwicklung oder Einführung

- a) neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung,
- b) neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken sowie
- c) neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung,

abzielen.

2.1.2**Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) die Planung, die Entwicklung und die Begleitung der technischen und administrativen Mittel für die Entwicklung und
- b) die Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen.

Direkte Besatzmaßnahmen können nur dann unterstützt werden, wenn dies in einem Europäischen Rechtsakt als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist.

2.1.3**Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 44 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) die Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von Natura-2000-Gebieten, die von Fangtätigkeiten und von der Sanierung von Binnengewässern gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik betroffen sind, einschließlich Laichgründen und Routen wandernder Arten, unbeschadet des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 508/2014, gegebenenfalls unter Beteiligung von Binnenfischern;
- b) die Konstruktion, Modernisierung oder Installation stationärer oder beweglicher Anlagen zum Schutz und Aufbau der aquatischen Fauna und Flora, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten, Begleitung und Bewertung.

2.2**Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur**

Zur Aquakultur im Sinn dieser Richtlinie zählen Teiche und Intensivanlagen, Fischhälter und Anlagen für die Direktvermarktung, sowie technische Kontrollanlagen für die Fischproduktion und die Direktvermarktung.

2.2.1**Innovationen in der Aquakultur**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) die Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischmehl und -öl

verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden;

- b) die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation;
- c) die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.

2.2.2

Produktive Investitionen in der Aquakultur

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) produktive Investitionen in der Aquakultur;
- b) die Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten;
- c) die Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die in der Aquakultur beschäftigten Personen;
- d) Verbesserungen und die Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wild lebende Raubtiere;
- e) Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz;
- f) Investitionen zur Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse oder zur Steigerung des Mehrwerts von Aquakulturerzeugnissen;
- g) die Sanierung bestehender Fischteiche oder Lagunen (Schönungsteiche) durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung;
- h) die Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten (wenn die ergänzenden Tätigkeiten eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen, was Angeltourismus (mit Ausnahme von Angelteichen), Umweltleistungen im Zusammenhang mit Aquakultur oder Schulungsmaßnahmen zur Aquakultur einschließt);
- i) Investitionen, die die Auswirkungen der Aquakulturunternehmen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität deutlich reduzieren, insbesondere durch Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser oder Chemikalien, Antibiotika und anderen Arzneimitteln beziehungsweise durch Verbesserung der Qualität des Ablaufwassers, auch über den Einsatz multitrophischer Aquakultursysteme;
- j) die Förderung geschlossener Aquakultursysteme, in denen Aquakulturerzeugnisse zur Minimierung des Wasserverbrauchs in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden;
- k) Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen.

2.2.3

Weiterbildung und sozialer Dialog in der Aquakultur

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und innovativen Verfahren, der Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten;
- b) die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz;

- c) die Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unter Aquakulturunternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Stellen oder Stellen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen.

2.2.4

Neue Aquakulturproduzenten

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 die Gründung von nachhaltigen Aquakulturunternehmen durch neue Aquakulturproduzenten gefördert.

Die Unterstützung umfasst Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Gründung eines nachhaltigen Aquakulturunternehmens entstehen (wie Durchführbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Vermarktungsberichte, Ausgaben für Beratungen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse).

2.2.5

Umstellung auf ökologische Aquakultur

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 die Umstellung von einer konventionellen Aquakulturproduktion auf ökologische Aquakultur gefördert.

Die Umstellung erfolgt im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur.

Die Unterstützung wird in Form von Ausgleichszahlungen über höchstens drei Jahre während der Zeit der Umstellung des Unternehmens auf ökologische Produktion gewährt.

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen erfolgt auf Grundlage der Einkommensverluste oder Mehrausgaben während des Übergangs von konventioneller zu ökologischer Produktion.

2.2.6

Aquakultur und Umweltleistungen

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) die Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ex-situ-Erhaltung und -Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt stehen, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden;
- b) Aquakulturvorhaben, die die Erhaltung und die Verbesserung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete einbeziehen.

Die Unterstützung nach Buchstabe b wird in Form eines jährlichen Ausgleichs für die entstandenen Mehrausgaben oder Einkommensverluste gewährt. Die Ausgleichszahlungen werden gewährt für eine extensive Wirtschaftsweise von Erwerbsteachwirten, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie den Erhalt der Landschaft und traditioneller Merkmale der Teichgebiete berücksichtigen sowie zum Ausgleich von Verlusten durch geschützte Wildtiere. Die Hauptfischart in der extensiven Teichwirtschaft ist der Karpfen, dessen Haltung durch Nebenfische, wie beispielsweise Schleie, Hechte oder Zander ergänzt werden kann. Näheres stellt die Bewilligungsbehörde in einem Merkblatt dar. Das Merkblatt wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Im Einzelnen können Ausgleichszahlungen gewährt werden für:

Modul 1:

Die Teichpflege und den Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Bergung von Amphibien bei oder nach erfolgter Abfischung eines Teiches. Dieses Modul ist bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen für Umweltmaßnahmen verpflichtend durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mindestschlagfläche für Modul 1 beträgt 0,1 Hektar.

Modul 2:

Die durch geschützte Wildtiere (wie Kormorane, Otter, Adler, Reiher) entstandenen nachgewiesenen Fraßverluste.

Modul 3:

Teiche ohne Fischbesatz, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß Modul 1 gepflegt und unterhalten werden. Dabei werden entsprechende Ausgleichszahlungen nur für maximal 10 Prozent der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft gewährt. Die Mindestschlagfläche für Modul 3 beträgt 0,05 Hektar.

2.2.7**Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturunternehmen**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) die Ausgaben für die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur im Einklang mit der Entscheidung des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (2009/470/EG) einschließlich der Betriebsausgaben für die Erfüllung der Auflagen eines Tilgungsplans;
- b) die Entwicklung allgemeiner und artenspezifisch optimaler Verfahren oder Verhaltenskodizes für Biosicherheit oder Tiergesundheits- und Tierschutzerfordernisse in der Aquakultur;
- c) Initiativen zur Verringerung der Abhängigkeit von Tierarzneimitteln in Aquakulturen;
- d) veterinärmedizinische Studien oder Arzneimittelstudien sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen und optimalen Verfahren zu Tierkrankheiten in Aquakulturen mit dem Ziel, einen angemessenen Einsatz von Tierarzneimitteln zu fördern;
- e) die Gründung und die Arbeit von in den Mitgliedstaaten anerkannten Verbänden zur Förderung des Gesundheitsschutzes im Aquakultursektor.

2.3**Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung****2.3.1****Vermarktungsmaßnahmen**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

- a) die Gründung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden, die anerkannt werden gemäß Kapitel II Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates;
- b) die Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich von
 - ba) Arten mit Vermarktungspotenzial;
 - bb) mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder Erzeugnissen ökologischer Aquakultur im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
- c) die Förderung der Qualität und des Mehrwerts durch Erleichterung

ca) von Anträgen auf Eintragung eines bestimmten Erzeugnisses und der Anpassung der betroffenen Betreiber an die einschlägigen Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften und die Zertifizierung nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel des Europäischen Parlaments und des Rates;

cb) der Zertifizierung und die Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich Erzeugnissen aus der kleinen Küstenfischerei, sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden;

cc) der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse;

d) Beiträge zur Transparenz von Erzeugung und Märkten und Durchführung von Marktstudien und von Studien zur Einfuhrabhängigkeit der Union;

e) Beiträge zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und gegebenenfalls die Entwicklung eines Umweltzeichens der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates;

f) Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Die Vorhaben dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein.

2.3.2**Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Folgendes gefördert:

Maßnahmen, die

- a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen;
- b) die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern;
- c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind;
- d) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen;
- e) der Verarbeitung von ökologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dienen;
- f) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen.

2.4**Von der Förderung sind ausgeschlossen:****2.4.1**

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau bestehender Anlagen oder dem Ankauf von geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck gedient haben oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert worden sind, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

2.4.2

Landkauf, eingebrachte oder übertragene Grundstücke, Wohnbauten nebst Zubehör.

2.4.3

Die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen.

2.4.4

Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Transportfahrzeugen (wie Radlader, Gabelstapler, Kleinbagger oder betrieblich angepasste Traktoren) mit einer Maximalgeschwindigkeit von 40 Stundenkilometern.

2.4.5

Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte (sofern nicht Verwaltungsgemeinausgaben gemäß Nummer 4.7).

2.4.6

Ausgaben für die Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen, Schuldzinsen, Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge und Versicherungsbeiträge (sofern nicht Verwaltungsgemeinausgaben gemäß Nummer 4.7), nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen.

2.4.7

Ersatzbeschaffungen (ausgenommen Ersatzbeschaffungen für Maßnahmen gemäß der Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1), Leasingausgaben, Eigenleistungen und allgemeine Betriebsausgaben (sofern nicht Verwaltungsgemeinausgaben gemäß Nummer 4.7).

2.4.8

Ankäufe von Kapazitäten, die mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind.

2.4.9

Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt sind.

2.4.10

Investitionen auf Einzelhandelsstufe, die über die Direktvermarktung hinausgehen.

2.4.11

Die Umsatzsteuer, soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

2.4.12

Maßnahmen, die bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind.

2.4.13

Direkte Besitzmaßnahmen, es sei denn, ein Europäischer Rechtsakt sieht solchen Besitz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesitzmaßnahmen.

2.4.14

Generell ausgenommen ist die Unterstützung der Zucht von genetisch veränderten Organismen.

2.4.15

Der Erwerb von Tierarzneimitteln unter Nummer 2.2.7 Buchstabe d ist ausgeschlossen.

2.4.16

Vorhaben der Nummer 2.3.1 Buchstabe f dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

3.1

grundsätzlich natürliche und juristische Personen mit folgender Maßgabe

3.2

für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 Körperschaften des öffentlichen Rechts – ohne Gemeinden und Kreise – (wie Fischereigenossenschaften, Wasserverbände), wissenschaftliche oder gemeinnützige Organisationen sowie eingetragene Fischereiverbände mit entsprechender Zweckbindung,

3.3

für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.6 Aquakulturunternehmer,

3.4

für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Aquakulturunternehmer und anerkannte wissenschaftliche oder technische Einrichtungen,

3.5

für Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 selbstständige Aquakulturerzeuger und deren Ehe- oder Lebenspartner, öffentliche oder halböffentliche Organisationen oder andere Organisationen die von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden sind,

3.6

für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 Neueinsteiger im Aquakultursektor,

3.7

für Maßnahmen nach Nummer 2.2.7 Aquakulturunternehmer und Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 und 2.3 ist es ausreichend, wenn die Anlage in Nordrhein-Westfalen liegt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Süßwasseraquakultur in Nordrhein-Westfalen rentabel betrieben werden kann und förderfähig ist.

4.2

Die Bewilligungsbehörde kann bei Förderung von Investitionen nach Nummer 2.2 und 2.3 die Vorlage eines unabhängigen Wirtschaftsgutachten verlangen.

4.3

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist ein Abschluss zum Fischwirt oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Einschlägige berufliche Erfahrungen können die Qualifikation ebenfalls belegen.

4.4

Vorhaben nach Nummer 2.2, bei denen in Ausrüstung oder Infrastruktur investiert wird, um zukünftigen Auflagen des Europarechts in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit von Mensch oder Tier, Hygiene oder Tierschutz nachzukommen, können bis zu dem Zeitpunkt unterstützt werden, an dem derartige Auflagen für die Unternehmen verbindlich werden.

4.5

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 legen Neueinsteiger im Aquakultursektor einen Geschäftsplan und – sofern die Investitionsausgaben über 50 000 Euro betragen – eine Durchführbarkeitsstudie vor, die eine Umweltprüfung der Vorhaben enthält. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn mithilfe eines unabhängigen Vermarktungsberichts eindeutig aufgezeigt wurde, dass es gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das Erzeugnis gibt.

4.6

Förderanträge nach Nummer 2.2.4, sowie im Bereich geschlossener Aquakulturanlagen (Kaltwasser- und Warmwasser-Kreislaufanlagen), werden grundsätzlich vom LANUV Fachbereich Fischereiökologie fachlich geprüft und gegebenenfalls zusätzlich zu erbringende Unterlagen eingefordert (wie Wirtschaftlichkeitsberechnung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit anhand bestehender Anlagen gleichen Bautyps, Absatzwege, Vermarktungsstrategie der erzeugten Produkte, Sicherstellung der Satzfishversorgung).

4.7

Verwaltungsgemeinausgaben können als Pauschalsatz zu einem Anteil von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben anerkannt werden, wenn sie im Rahmen des Projektes anfallen. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 der Rahmenrichtlinie vom 8. Juli 2015 über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der För-

derperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) (MBL NRW S. 444) aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschale übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

4.8

Die Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und 2.2.1 werden von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung (wie LANUV, Universitäten oder Fachhochschulen) durchgeführt, wobei eine Abstimmung mit dem LANUV Fachbereich Fischereiökologie notwendig ist. Das LANUV prüft und bestätigt die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben.

Die Ergebnisse der finanzierten Vorhaben nach Nummer 2.1.1, 2.2.1, 2.2.6 und 2.2.7 Buchstabe d werden im Einklang mit Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.

4.9

Die Zuwendung nach Nummer 2.2.2 für die Produktionssteigerung oder die Modernisierung bestehender oder den Bau neuer Aquakulturanlagen kann gewährt werden, sofern die Entwicklung auf den mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakultur gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgestimmt ist.

4.10

Für Vorhaben nach Nummer 2.2.4 kann die Zuwendung nur gewährt werden, wenn die Antragstellenden

- a) angemessene Berufsqualifikationen und Kompetenz besitzen,
- b) zum ersten Mal als Leiter eines solchen Unternehmens ein Aquakulturkleinst- oder -kleinunternehmen gründen und
- c) für die Entwicklung ihrer Aquakulturtätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen.

Neueinsteiger im Aquakultursektor können, um die erforderlichen Berufsqualifikationen zu erwerben, die Unterstützung gemäß Nummer 2.2.3 in Anspruch nehmen.

4.11

Für Vorhaben nach Nummer 2.2.5 wird die Zuwendung nur Antragstellenden gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische Produktion verpflichten. Die Zuwendung erfolgt in Form von Ausgleichszahlungen über höchstens drei Jahre während der Zeit der Umstellung des Unternehmens auf ökologische Produktion. Die entstandenen Einkommensverluste oder Mehrausgaben gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise sind vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen und in einer Aufstellung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Anträge auf Ausgleichszahlungen für die Umstellung auf ökologische Aquakultur müssen bis spätestens 30. September 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

4.12

Bezüglich der Ausgleichszahlungen für Mehrausgaben oder Einkommensverluste für Umweltleistungen der Aquakultur nach Nummer 2.2.6 Buchstabe b gelten folgende Bestimmungen:

Die im Rahmen von Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften zuwendungsfähige Fläche wird auf Einzelschläge bezogen und umfasst je Schlag eine funktionelle Einheit, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von maximal 20 Prozent der Wasserfläche sowie der Verlandungszone im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführenden Gräben sowie Stauanrichtungen. Sie wird anhand von Luftbildern mit flächenscharfer Ermittlung der Schläge amtlich bestimmt.

Für die Dauer des Bewilligungszeitraums ist ein digitales Teichbuch nach einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster zu führen, in dem über die Bewirtschaftung der Teiche und ihre Ergebnisse, alle Pflege- und Umweltmaßnahmen in der Teichwirtschaft sowie über Verluste durch Prädatoren und geschützte Tiere

Buch geführt wird. Bestehende Aufzeichnungspflichten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

Die Zuwendung wird nur Antragstellenden gewährt, die sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang Aquakulturmehrausgaben einzuhalten, die über die reine Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts hinausgehen. Der Umweltnutzen des Vorhabens wird, wenn dieser nicht bereits anerkannt worden ist, durch eine vorherige Bewertung durch das LANUV, Fachbereich Fischereiökologie, nachgewiesen.

Die Anträge für Ausgleichszahlungen nach Nummer 2.2.6 Buchstabe b müssen bis spätestens 31. Dezember 2017 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bei Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen nach Nummer 2.2.6 zur Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft (siehe Nummer 5.3.5 Module 1 und 3) Festbetragsfinanzierung.

Die Formen der Zuwendungen sind nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Ausgleichszahlung für Mehrausgaben oder Einkommensverluste.

5.3

Höhe der Zuwendung

5.3.1

Die Höhe der Zuwendung mit finanzieller Beteiligung privater Zuwendungsempfänger beträgt für Maßnahmen nach Nummer

2.1 50 Prozent,

2.2 50 Prozent mit Ausnahme von Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen nach Nummer 2.2.6 (siehe Nummer 5.3.5) beziehungsweise 25 Prozent für Transportfahrzeuge (wie Radlader, Gabelstapler, Kleinbagger oder betrieblich angepasste Traktoren) mit einer Maximalgeschwindigkeit von 40 Stundenkilometern,

2.3.1 50 Prozent

2.3.2 40 Prozent für Klein- und Kleinstunternehmen, 25 Prozent für mittlere Unternehmen.

5.3.2

Die Höhe der Zuwendung für Förderanträge im Bereich geschlossener Aquakulturanlagen (Kaltwasser- und Warmwasser-Kreislaufanlagen) beträgt 50 Prozent bis zu einem maximalen Zuschuss von 200 000 Euro.

5.3.3

Eine Förderung in Höhe von 50 bis 100 Prozent ist möglich, sofern eine Maßnahme nach Nummer 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1, 2.2.3, 2.2.6 oder 2.3.1 einem kollektiven Interesse folgt, einen kollektiven Begünstigten hat (wie Zusammenschlüsse und Organisationen von Erzeugern sowie örtliche Entwicklungsgruppen), deren Aktionen über das einzelne Vorhaben hinaus von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung in Nordrhein-Westfalen sind und innovative Aspekte aufweist.

5.3.4

Die Höhe der Zuwendung bei Begünstigten einer Einrichtung des öffentlichen Rechts beträgt 100 Prozent für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1, 2.2.3, 2.2.7.

5.3.5

Die Höhe der Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen in der Aquakultur gemäß Nummer 2.2.6 Buchstabe b wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Einzelfalls und bei entsprechender Nachweisführung über das Teichbuch wie folgt berechnet:

Modul 1: Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft:

Für die ersten 20 Hektar je förderfähigem Schlag 200 Euro pro Hektar.

Modul 2: Ausgleich für Verluste durch geschützte Wildtiere:

Bis zu 50 Prozent des im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Verlustes bis zu einer Verlusthöhe von 800 Euro pro Hektar: maximal 400 Euro pro Hektar.

Modul 3: Teiche ohne Nutzung:

Für maximal 10 Prozent der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft 444 Euro pro Hektar.

5.3.6

Bagatellgrenze: 4000 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben.

Die Bagatellgrenze gilt nicht für Ausgleichszahlungen nach Nummer 2.2.6.

Für Aal-Besatzmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 liegt die Bagatellgrenze bei 500 Euro zuwendungsfähiger Gesamtausgaben.

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Es gelten alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig, soweit sie diesem im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Verordnung (EU) Nr. 508/2014) nicht entgegenstehen und sofern sie nicht nach Nummer 2.4 von der Förderung ausgeschlossen sind und nicht bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind.

5.4.2

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten vertretbaren Aufwand erfüllen.

5.4.3

Für personenbezogene Ausgaben gelten das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW).

5.4.4

Die Ausgaben für Baumaßnahmen und die Baunebenkosten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zu den Baunebenkosten zählen die Architekten- und Ingenieurleistungen nur, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung oder Bauabrechnung umfassen.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung:

300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

540 Technische Anlagen in Außenanlagen

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Gruppen 750 und 760).

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht beziehungsweise nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrens- und Rechtsvorschriften zur Abwicklung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds ergeben (insbesondere des Operationellen Programms für die Bundesrepublik Deutschland) zu beachten.

6.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen (siehe Nummer 7.3) während des Zweckbindungszeitraums nach Nummer 6.1 und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Bei nicht investiven Vorhaben beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3

Abweichend von § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ab einem Auftragswert von 500 Euro bis 100 000 Euro in der Regel drei Angebote einzuholen.

6.4

Der Zuwendungsempfänger hat Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort sind dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5

Der Zuwendungsempfänger hat sich einverstanden zu erklären, dass

6.5.1

Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt werden können und

6.5.2

Fördervorhaben und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Förderprogramms des Europäischen Meeres- und Fischereifonds eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden.

7**Verfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die benötigten Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (www.landwirtschaftskammer.de) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (www.umwelt.nrw.de) zur Verfügung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Bestimmungen getroffen werden.

7.1**Antragsverfahren****7.1.1**

Der Zuwendungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.1.2**Auswahlverfahren**

Alle Anträge werden einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahlkriterien stellt die Bewilligungsbehörde in einem Merkblatt dar. Das Merkblatt wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe mindestens ein Kriterium erfüllen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten im Laufe der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet. Eine Auswahl erfolgt dann nach den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Planfonds. Anträge, die die Mindestkriterien nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Bei der Bewilligung entscheidet die Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls nach Beteiligung weiterer Fachbehörden, über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zu ihrer Entscheidungsfindung fachliche Stellungnahmen anderer Behörden einzuholen. Für die Überprüfung des Programm-Erfolges können bestimmte Merkmale des geförderten Vorhabens (sogenannte Output- und Ergebnis-Indikatoren) herangezogen werden.

7.2.3

Die Zuwendungsempfänger stellen die erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

7.3**Auszahlungs- und Nachweisverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsempfängers (Erstattungsprinzip). Dem Auszahlungsantrag sind eine Belegübersicht, die Einnahme- und Ausgabebelege in der Form von Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Zahlungsnachweise, Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben beizufügen. Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen nach Nummer 5.3.5 dieser Richtlinie werden jährlich nach Prüfung des vom Zuwendungsempfänger zum Jahresende vorzulegenden Teichbuchs im Folgejahr ausgezahlt.

Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängern auf einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordruck nachzuweisen, der nach dem Grundmuster – Verwendungsnachweis für Zuwendungen an Gemeinden (GV) Anlage 4 zu Nummer 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung erstellt ist.

7.3.1

Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

8**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

III.**Beleihung gemäß § 4 Landeskrebsregistergesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
vom 10. Mai 2016

Den nachfolgenden Verwaltungsakt vom 30. März 2016 gebe ich hiermit bekannt:

Epidemiologisches Krebsregister NRW gGmbH

– vertreten durch die Geschäftsführung –

Robert-Koch-Straße 40

48149 Münster

**Gesetz über die klinische und
epidemiologische Krebsregistrierung im
Land Nordrhein-Westfalen**

– Beleihung gemäß § 4 LKRG NRW –

Sehr geehrter Herr Dr. Heidinger,

Ab dem 1. April 2016 übertrage ich der Epidemiologischen Krebsregister NRW gGmbH (Registergericht: Amtsgericht Münster, HRB: 10043) hiermit die in § 1 LKRG NRW genannten Aufgaben der epidemiologischen und klinischen Krebsregistrierung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Es werden Ihnen die Aufgaben der in § 3 Absatz 1 LKRG NRW genannten Stellen (Datenannahmestelle, Datenvalidierungs- und -speicherstelle, Datenauswertungsstelle und Geschäftsstelle) übertragen.

Die Übertragung der Aufgaben wird mit folgenden Aufgaben verbunden:

Bei der gesamten Aufgabenerfüllung im Rahmen der Beleihung sind die gesetzlichen Vorgaben des LKRG NRW zu beachten und dem Datenschutz der betroffenen Personen höchste Priorität einzuräumen. Die Maßgaben der Anlage zu § 9 LKRG NRW sind zu beachten.

Es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Datenannahmestelle sowie die Datenvalidierungs- und -speicherstelle unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 4 Absatz 1 Satz 4 LKRG NRW mit der erforderlichen personellen und organisatorischen Trennung erfüllt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ergänzender Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr. Pr ü t t i n g

**Sitzungen der Fachausschüsse des
Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung des
Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
vom 20. Mai 2016

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 30. Juni 2016 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Donnerstag, 16. Juni 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Mittwoch, 22. Juni 2016, 10.00 Uhr,
Ruhrturm, Huttropstraße 38, 45138 Essen

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Donnerstag, 23. Juni 2016, 10.00 Uhr,
Ruhrturm, Huttropstraße 38, 45138 Essen

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 23. Juni 2016, 10.00 Uhr,
Ruhrturm, Huttropstraße 38, 45138 Essen

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 30. Juni 2016, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 30. Juni 2016 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 20. Mai 2016

Ulrich H a l l e r

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569